

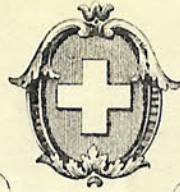
EIDG. JUSTIZ- &  
POLIZEI-DEPARTEMENT

No 84 10 104.

Den 14 April 1885.

1135

Bern, den 14. April 1885.



# Das Justiz- & Polizei-Departement DER schweizerischen Eidgenossenschaft

An das Schweizerische Bundesrath.

Nach Einsicht der Note der K. u. k. österreichischen Gesandtschaft vom 10. d. Mts. betr. die vorläufige Mitteilung von Materialien zur Ermittlung der freiwirtschaftlichen Untersuchung gegen die Oesterreicher, -  
halten mich die

Uebersetzung:

Es sei diese Note mir folgt zu beantworten:

An die K. u. k. österreichische Gesandtschaft.

Das Schweizerische Bundesrath hat von der vorläufigen Note Sr. Excellenz Herrn von Bilow, vizeköniglichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der österreichischen Kaiser, datirt 10. d. Mts., Kenntniss erhalten und daraus das freundliche Anerbieten der kaiserlichen Regierung zur Mitteilung von Aufschreibungen mitzuteilen, welche sich die Förderung der vorkonsumierten Untersuchungsverfahren, sowie die Durchführung der neuesten statistischen Ermittlung im Allgemeinen von Abzug sind, werden.

Das Schweiz. Bundesrath hat mich persönlich die Aufschreibung



nicht übersehen können, daß die in der Sitzung sich erhebbenden  
 deutschsprachigen Anwesenheiten fortwährend in irgend einem Maße mit  
 ihrer Organisationsgemeinschaft in anderen Staaten, sind ist mit der  
 Kreis. Regierung einverstanden, daß die Vertretung der  
 mit dieser Kreis. Regierung zusammengehörigen Vertretungsorganisation  
 in allen Fällen festzuhalten liegt.

Dieser Bescheid mag in der That eine entsprechende  
 notwendige Mitteilungen über die Resultate der Gemein-  
 heit und sehr gefördert werden. Es ist daher genau bereit, solche  
 notwendige Mitteilungen, die der Kreis. deutschsprachigen  
 zur Beförderung der Sache und die über Gemein. für die provin-  
 tialen Vertretung von Kraft sein mögen, durch den Bayern  
 nicht mit dieser Vertretung verbunden werden und unter-  
 zugehen und bezieht sich sehr sehr sehr sehr sehr sehr. In  
 unvollständigt Herrn Hartmann Müller in Bern. Herr  
 Müller würde bereit sein, zu der gewünschten Beförderung  
 mit dem noch zu beizubringen. Prof. 4. gegenwärtigen  
 deutschsprachigen Polizeibeamten und einem Orte sich anzufinden,  
 dessen Beförderung der beiden Herren Delegierten übertragen  
 bleiben dürfte.

Für die in der Sitzung. Ein. das nach nicht gefälligen  
 Rückmeldung mit Genehmigung der deutschsprachigen Delegierten  
 unterzeichnet, bezieht u. etc.

Ludw. Justiz. 4. Polizeibeamt.

Als Präsidialverfügung genehmigt

den 14. April 1885.

H. Reubornet

für das Landespräsidium:

J. K.

1678

Proz. Verfügung v. 14. April 1885.  
Zurückgez. in Folge. Sp. 1. 14. N.  
Anwesenheit, Unterschrift.

von der Anwesenheit des Prof.

---